

Anlage 10 Nutzung der gevko-Schnittstelle

Die Vertragspartner stimmen überein, dass sich ohne Unterstützung durch die Informationstechnologie (IT) die in diesem Vertrag vereinbarten Inhalte und Prozesse in der Praxis nicht effizient und effektiv umsetzen lassen. Um trotz der Vielzahl unterschiedlicher Arztinformationssysteme in den teilnehmenden Praxen eine einheitliche IT-Unterstützung dieses Vertrages sicherzustellen, beabsichtigen die Vertragspartner die Nutzung des gemeinsamen Schnittstellenstandards von gevko und KV Telematik ARGE.

gevko hat Schnittstellenspezifikationen und Funktionsbeschreibungen definiert, mit deren Hilfe wesentliche Inhalte und Anforderungen von unterschiedlichen Versorgungsverträgen standardisiert beschrieben werden können und wird diese in Zukunft gemeinsam mit der KV Telematik ARGE weiterentwickeln. gevko und KV Telematik ARGE stellen zu diesem Zweck nicht selber Software her, sondern ermöglichen es den AIS/PVS-Anbietern, die Anforderungen programmtechnisch selbständig in ihren AIS/PVS-Systemen umzusetzen und ihren Kunden anzubieten. Die Praxis kann deshalb auch bei Patienten, die nach diesem Vertrag behandelt werden, mit ihrer gewohnten Software arbeiten.

Die Schnittstellenspezifikationen und Funktionsbeschreibungen selbst enthalten noch keine vertragspezifischen Informationen. Diese werden von den Vertragspartnern abgestimmt. Die gevko „übersetzt“ die vertragspezifischen Informationen dann technisch in den Schnittstellenstandard und stellt sie den AIS/PVS-Anbietern in Form von Anforderungskatalogen und Datenpaketen zur Aktualisierung der Software in den Praxen zur Verfügung.

gevko und KV Telematik ARGE zertifizieren die korrekte Umsetzung der nicht vertragspezifischen Schnittstellenspezifikationen und Funktionsbeschreibungen in AIS/PVS. Nach der Umsetzung eines Versorgungsvertrages in den Schnittstellenstandard bescheinigt gevko aufbauend die Konformität der Software mit den jeweils vertragspezifischen Anforderungskatalogen.

gevko wird (in Zukunft gemeinsam mit der KV Telematik ARGE) die nicht vertragspezifischen Schnittstellen- und Funktionsbeschreibungen in Abstimmung mit den Kassen und insbesondere im Hinblick auf Anforderungen aus den Versorgungsverträgen weiterentwickeln. Mit der Weiterentwicklung der nicht vertragspezifischen Anforderungen sowie der Verträge kann eine Rezertifizierung der AIS-/PVS-Software oder die erneute Abgabe einer Konformitätserklärung notwendig werden. Zertifizierung und Konformitätsbescheinigung können, wenn entsprechende Gründe vorliegen, durch die gevko bzw. KV Telematik ARGE widerrufen werden.

Auf Grund der Nutzung der Schnittstelle vereinbaren die Vertragspartner folgende Verfahrensabläufe und Mindestanforderungen:

§ 1 Anforderungen an die Soft- und Hardware der Leistungserbringer

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Kinder- und Jugendarztes am Vertrag ist Vorhaltung und Nutzung eines nach BMV-Ä zertifizierten AIS-/PVS-Systems. Sobald eine von der gevko für diesen Vertrag als konform anerkannte und zertifizierte Anbindung des AIS/PVS an die „gevko-Schnittstelle“ zur Verfügung steht, ist diese anzuwenden (vertragskonformes AIS/PVS).
- (2) Die Liste der vertragskonformen AIS/PVS wird jeweils aktuell unter <http://www.gevko.de> veröffentlicht.
- (3) Eine Zulassung gemäß § 29 BMV-Ä durch die KBV ist für das vertragskonforme AIS zusätzlich zur ohnehin erforderlichen Zulassung nicht erforderlich, um im Rahmen dieses Vertrags eingesetzt zu werden.
- (4) Der Kinder- und Jugendarzt ist verpflichtet, angebotene Updates des AIS-/PVS-Anbieters jeweils rechtzeitig zu installieren.

§ 2 Verfahrensablauf Abbildung dieses Vertrages in der gevko-Schnittstelle und Weiterentwicklung dieser technischen Abbildung

- (1) Die AOK beauftragt die gevko,
 - a) die von den Vertragspartnern gemeinsam vorzugebenden Vertragsinhalte in einem Anforderungskatalog (Katalog der für den Vertrag genutzten Funktionen) und in einem Vertragsdatenpaket (Steuerungsdateien, Verzeichnisse usw.) abzubilden,
 - b) Funktionsbeschreibungen, Schnittstellendefinitionen, Anforderungskatalog und Vertragsdatenpaket berechtigten Nutzern insbesondere den AIS-/PVS-Anbietern über ein Internet-Portal zugänglich zu machen,
 - c) die ordnungsgemäße Umsetzung der nicht vertragsspezifischen Funktions- und Schnittstellenbeschreibungen in AIS-/PVS durch Zertifizierung zu bestätigen,
 - d) Konformitätserklärungen der AIS-/PVS-Anbieter entgegenzunehmen und zu prüfen,
 - e) die als vertragskonform anerkannten AIS/PVS auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der gevko vertragsbezogen aufzuführen.

Das Nähere regelt der zwischen der AOK und der gevko gesondert abzuschließende Dienstleistungsvertrag.

- (2) Die AOK wird neue Anforderungen an die Schnittstelle bzw. die IT-technische Abbildung dieses Vertrags formulieren, d.h. welche weiteren oder zusätzlichen Regelungen des Vertrags mit Hilfe der Schnittstelle umgesetzt werden sollen bzw. welche weiteren oder zusätzlichen Funktionen und Steuerdaten bei der IT-technischen Abbildung dieses Vertrags zum Einsatz kommen sollen. Die Vertragspartner werden dann mit gevko abstimmen, ob und bis wann eine Umsetzung möglich ist, und ab welchem Quartal neue vertragsspezifische Funktionen verbindlich bzw. optional in AISen/PVSen umzusetzen bzw. die aktualisierten Datenpakete zu nutzen sind. Die Vertragspartner stellen der gevko die dafür notwendigen Informationen, z. B. Formulare, Steuerungsinformationen, Prozessbeschreibungen, vertraglichen Regelungen usw. zur Verfügung. Die terminlichen Vorgaben der gevko für die Bereitstellung dieser Informationen sind einzuhalten, da die gevko ihrerseits an die Veröffentlichungsrhythmen der AIS-/PVS-Anbieter gebunden ist.
- (3) Die im Auftrag der AOK von gevko vorgenommenen Ergänzungen und Weiterentwicklungen des Anforderungskataloges und des Datenpakets werden Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die Freigabe der vertragsspezifischen Daten wird mit der BVKJ-Service GmbH abgestimmt.
- (5) Die Kosten für die Dienstleistungen der gevko trägt die AOK.

§ 3 Ausschluss technischer Unterstützung

Die Vertragspartner leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen des AIS/PVS oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware bzw. Infrastruktur. Technische Probleme werden vom Kinder- und Jugendarzt in Abstimmung mit ihrem jeweiligen Softwareanbieter oder dem Systemhaus behoben.